

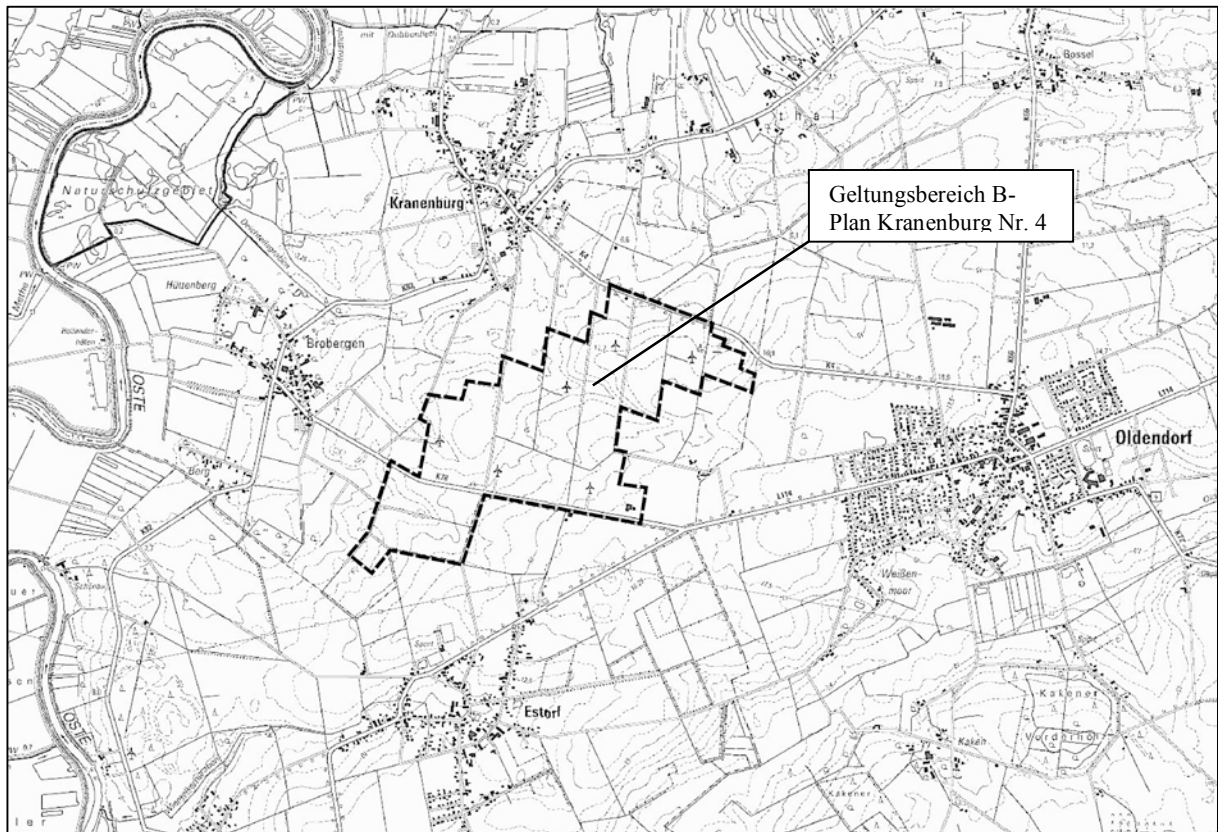
Gemeinde Kranenburg

Landkreis Stade

Bebauungsplan Kranenburg Nr. 4 "Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg"

Begründung

Fassung für den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB



Stand Dezember 2017

Gemeinde Kranenburg
über Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Mittelweg 2 • 21709 Himmelpforten

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kranenburg durch:
Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6 b • 22765 Hamburg • Tel. 040 / 2981 2099 0
Karl-Marx-Straße 90/91 • 16816 Neuruppin • Tel. 03391 / 45 81 80
E-Mail: info@plankontor-hh.de • info@plankontor-np.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

Inhaltsverzeichnis

1.0	Rechtsgrundlagen	2
2.0	Übergeordnete Planung, Ziele der Raumordnung	2
3.0	Flächennutzungsplan	3
4.0	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
5.0	Anlass und Zielsetzungen für die Aufstellung der Satzung des B-Planes Nr. 4.....	5
6.0	Zustand und Umgebung des Plangebietes	7
7.0	Inhalt des Bebauungsplanes.....	8
7.1	Variantenprüfung/ Planungsgrundsätze	8
7.2	Art der baulichen Nutzung	9
7.3	Maß der baulichen Nutzung	10
7.4	Sonstige Festsetzungen	12
8.0	Erschließung.....	12
8.1	Verkehrerschließung	12
8.2	Technische Infrastruktur.....	14
8.2.1	Oberflächenentwässerung	14
8.2.2	Schmutzwasser	14
8.2.3	Trinkwasserversorgung	14
8.2.4	Löschwasserversorgung	15
9.0	Belange der Landwirtschaft.....	15
10.0	Denkmalschutz	15
11.0	Altlasten/Munitionsverdachtsflächen	15
12.0	Leitungen	16
13.0	Immissionsschutz	17
13.1	Schattenwurf.....	17
13.2	Schallschutz.....	18
14.0	Flächenbilanz	18
15.0	Umweltprüfung/ Umweltbericht.....	18
16.0	Planverfahren	18

1.0 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012); zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338);

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, GVBl. S. 104

2.0 Übergeordnete Planung, Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Kranenburg liegt innerhalb des Landkreises Stade, an der Oste bzw. den Osteschleifen. Die nächstgelegenen Grundzentren sind Oldendorf und Himmelpforten, das nächstgelegene Mittelzentrum die Stadt Stade. Kranenburg ist Teil der seit 2014 bestehenden Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten.

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen, das auf einer Verordnung aus dem Jahr 1994 basiert und zuletzt 2012 geändert wurde, gibt es in der Zeichnerischen Darstellung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Kranenburg Nr. 4 keine flächenbezogenen Darstellungen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines großräumigen Freiraumverbundes. In seinen Zielen und Grundsätzen legt das LROP fest, dass raumbedeutsame Standorte zu sichern sind, und entsprechend, auch unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten, Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen sind. In diesem Zusammenhang wird für den Landkreis Stade eine Leistung von 150 MW genannt, die mindestens erreicht werden sollen.

Mit dem neu aufgestellten Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2013 des Landkreises Stade, welches am 08.01.2015 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Rechtskraft erlangte, hat der Landkreis den Vorgaben der Raumordnung entsprochen und Vorrang- bzw. Eignungsgebiete für Windenergie, sowie deren möglichst zu erzielende Nennleistung, definiert. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 wurde am 19.10.2017 neu bekanntgemacht. Durch die Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15 und 12 KN 208/15) wurde der sachliche Teilabschnitt Windenergie für unwirksam erklärt. Der sachliche Teilabschnitt Windenergie umfasst das Kapitel 4.2.2 der beschreibenden Darstellung sowie die Vorranggebiete Windenergienutzung der Zeichnerischen Darstellung.

Aufgrund der Gerichtsentscheidungen wurde das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade am 19.10.2017 - ohne den sachlichen Teilabschnitt Windenergie - rückwirkend zum 08.01.2015 neu bekannt gemacht.

Der Landkreis Stade nennt in den Zielen und Grundsätzen des RROP 2013 eine zu erzielende Nennleistung von insgesamt 600 MW, sowie die Voraussetzung, dass in Vorranggebieten der Windenergienutzung mindestens 4 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten sind. Diese sind nach Art und Größe einheitlich zu gestalten. Eine maximale Gesamthöhe ist durch eine städtebauliche Bewertung in der Bauleitplanung festzulegen. Die Konkretisierung der Vorranggebiete soll durch die Bauleitplanungen der Gemeinden bzw. Samtgemeinden erfolgen.

Weiterhin sind bei der Errichtung der WEA die Belange der Landschaftspflege, einschließlich der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Ökologie, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der Siedlungsentwicklung, der Erholungsfunktionen und des Immissionsschutzes grundsätzlich zu beachten.

Für das Plangebiet stellt das RROP Stade 2013 einen Repowering-Standort für WEA fest. Im Gemeindegebiet besteht bereits durch das alte RROP Stade ein Vorranggebiet, welches auch mit einem Windpark mit insgesamt 6 Windenergieanlagen mit maximal 100 m Anlagenhöhe bebaut wurde. Rechtsgrundlage für den Bau dieser 6 WEA war der Bebauungsplan Kranenburg Nr. 3 „Windpark“. Durch Erweiterungen der Siedlungen Brobergen und Kranenburg, Einzelbebauungen im Außenbereich und die Planung der A 20, sowie die Anpassung der harten und weichen Kriterien des RROP Stade 2013 hat sich das Vorranggebiet in der Gemeinde Kranenburg verändert und insbesondere in Richtung Süden hin zur Gemeinde Estorf vergrößert. Das RROP 2013 stellt als Ziel dar, von bisher 6 Anlagen mit insgesamt rund 9 MW Leistung durch ein Repowering 8 Anlagen mit bis zu 4 MW Leistung zu erreichen. Für die Fortführung der aktuell erst von Mecklenburg-Vorpommern kommenden und bis Bad Segeberg führenden A 20 ist nach der Unterquerung der Elbe bei Kollmar/Drochtersen eine Trasse durch die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten geplant. Die voraussichtliche Trasse der zukünftigen A 20 soll zwischen dem B-Plangeltungsbereich und dem westlichen Siedlungsrand von Oldendorf verlaufen. Dieser noch nicht rechtsverbindlich festgesetzte Trassenverlauf der A 20 ist nachrichtlich östlich außerhalb des B-Plangeltungsbereiches in der Planzeichnung gekennzeichnet.

3.0 Flächennutzungsplan

Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, zu der auch die Gemeinde Kranenburg gehört, ist Planungssträgerin der Flächennutzungsplanung. Die früheren Samtgemeinden Oldendorf und Himmelpforten haben sich im Jahre 2014 zur Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten vereinigt. Die Flächennutzungspläne der bisherigen Samtgemeinden Oldendorf und Himmelpforten sind nunmehr als räumliche Teilflächennutzungspläne rechtswirksam. Für den Bereich der Gemeinde Kranenburg ist aktuell die 16. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf rechtskräftig. Dieser stellt eine Sonderbaufläche Windenergie im Bereich der Gemeinde Kranenburg, östlich von der Ortslage von Brobergen dar, allerdings in den Abgrenzungen des RROP des Landkreises Stade von 1999. Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und damit einer neuen Formulierung der Ziele der Raumordnung, bestand die Erforderlichkeit der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an das neue RROP des Landkreises Stade. Daher hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Jahre 2014 beschlossen, die 18. Änderung des räumlichen Teil-FNP Oldendorf durchzuführen. Da das im RROP 2013 des Landkreises Stade dargestellte Windeignungsgebiet innerhalb der Samtgemeinde nur das Gebiet der Gemeinde

Kranenburg betrifft, hat gleichzeitig der Rat der Gemeinde Kranenburg beschlossen, parallel zur Flächennutzungsplanänderung den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ aufzustellen.

Die 18. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes beinhaltet das durch die Regionalplanung veränderte Windeignungsgebiet im Gebiet der Gemeinde Kranenburg. Dabei werden insbesondere die durch zeichnerische Darstellung festgelegten Abgrenzungen des Gebietes im RROP Stade 2013 für den Einzelfall der Gemeinde Kranenburg nach städtebaulichen Gesichtspunkten geprüft. Höhenfestsetzungen sowie die genaue Prüfung und Festsetzung der Lage der Sondergebiete innerhalb des Vorranggebietes erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes. Beide Pläne dienen damit dem gemäß § 1 Abs. 4 BauGB festgesetzten Grundsatz der Anpassung der gemeindlichen bzw. samtgemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung, um so zu gewährleisten, dass zwischen überörtlicher und örtlicher Bauleitplanung eine Übereinstimmung besteht.

In der Prüfung und Konkretisierung die die 18. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf für den Bereich des Vorranggebietes in der Gemeinde Kranenburg vornimmt, werden auch die spezifischen Belange des Standortes geprüft. Hierzu gehören beispielsweise Schutzabstände zu Siedlungen, Freizeiteinrichtungen und technischen Infrastrukturen. Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten prüfte in diesem Zusammenhang insbesondere die Schutzabstände zu den umliegenden Siedlungen. Dieses war einerseits notwendig, da das RROP Stade 2013 das Vorranggebiet, sowie die Abstandskriterien verändert hatte, aber auch aufgrund der Veränderungen der umliegenden Gemeinden in der Siedlungsstruktur. Die Samtgemeinde übernimmt die im RROP Stade 2013 genannte Abstandskriterien von 600 m zu Einzelbebauung im Außenbereich, ebenso, wie das dort als weiches Kriterium genannten Abstand von 800 m zu Siedlungsflächen für die eigene Bauleitplanung¹. Bewertungsgrundlage für die in der Bauleitplanung vorzunehmenden Abstände von Siedlungsflächen zu den nächstgelegenen Windenergieanlagenstandorten sind dabei die im rechtswirksamen räumlichen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen. Diese sind Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen. Hierzu gehören Bauflächendarstellungen im Ortsteil Kranenburg der Gemeinde Kranenburg, der dort rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Brandmoor“ und die Bauflächendarstellungen im Bereich der Gemeinde Estorf. Die Bauflächendarstellungen im Bereich von Oldendorf und im Kranenburger Ortsteil Brobergen sind mehr als 800 m vom Windeignungsgebiet entfernt und somit für die Abstandsermittlung nicht relevant. Durch die Anwendung der im RROP festgelegten Abstandskriterien verkleinert sich auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung das als Sonderbaufläche Windenergie im räumlichen Teil-FNP im Nordwesten (gegenüber Brobergen) und im Süden/ Südosten gegenüber Estorf um etwa 30 ha. Weitere leichte Anpassungen des Eignungsgebietes die zumeist eine weitere Verkleinerung bedeuten, ergaben sich durch Maßstabsungenauigkeiten aufgrund des großen Maßstabes des RROP Stade 2013 im Vergleich zum F-Plan bzw. zum B-Plan. Durch diese Feinsteuerung der Abstandskriterien durch die örtliche Bauleitplanung wurde die Darstellung Sonderbaufläche „Windenergie“ in der 18. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf gegenüber der im RROP Stade 2013 insgesamt verringert. Im Oktober 2016 wurde durch den Samtgemeinderat der Feststellungsbeschluss zur 18. FNP-Änderung gefasst. Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Landkreis Stade mit der Verfügung vom 15.05.2017 - Aktenzeichen 61.03.01.08.18.Ä - die am 24.10.2016 vom Rat der Samtgemeinde Oldendorf - Himmelpforten beschlossene 18. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf genehmigt. Mit Bekanntmachung der 18. Änderung des Teilflächennut-

¹ vgl. RROP Stade 2013, Textteil, S. 58

zungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf am 13.06.2017 wird diese rechtswirksam.

Trotz der Aufhebung der Rechtskraft des RROP 2013 des Landkreises Stade bleibt die Rechtswirksamkeit der 18. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf erhalten, so dass sich der Bebauungsplan Kranenburg Nr. 4 weiterhin aus der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplans entwickelt.

4.0 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Satzung zum Bebauungsplan Kranenburg Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ befindet sich südöstlich der Ortslage von Kranenburg, östlich der Ortslage von Brobergen, nördlich von Estorf und westlich von Oldendorf. Im Norden wird das Plangebiet durch die Kreisstraße 4 begrenzt, im Süden teilweise durch die Kreisstraße 78, die in einem Teilbereich durch den Geltungsbereich des B-Planes nach Süden überschritten wird.

Da gleichzeitig mit der Neuaufrstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark“ aufgehoben werden soll, ist es erforderlich, dessen Gesamtgeltungsbereich in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 einzubeziehen. Im Sinne einer rechtlichen Eindeutigkeit werden außerdem alle Flurstücke, welche durch die Aufstellung des neuen B-Plans Nr. 4 oder die parallele Aufhebung des B-Plans Nr. 3 betroffen sind, vollständig in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 einbezogen, so dass sich eine Gesamtfläche von 169,58 ha ergibt.

Im Detail umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 in den Gemarkungen Kranenburg und Brobergen folgende Flurstücke in der Flur 5: 467, 468, 470, 471, 472, 473, 475, 476/1, 479, 480, 481/2, 521/474, 635/469 und 636/469. In der Flur 6: 95/2, 96/2, 111, 112, 113, 115/1, 118, 121/1, 121/2, 123/1, 125/1, 130/1, 132/1, 135, 136, 141, 143/2, 146/1, 149/1, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 189/1, 190, 191, 192, 193, 194/1, 197/1, 199/1, 202, 203/1, 215, 219/1, 222/1, 234/1, 238/1, 235, 246/200, 247/201, 248/217, 216, 274/186, 275/186, 276/186, 295/119, 296/119, 301/139, 322/218, 325/221, 356/117, 360/115, 361/114, 364/114, 365/110, 368/110, 369/109 und 380/220. In der Gemarkung Brobergen Flur 8: 68/1, 83/1, 87/1, 92/1, 93/1, 93/5, 93/4, 114/95, 115/65 und 116/70 in der Flur 9: 140/3, 198/1, 198/2, 198/3, 203/2, 226/1, 229/2, 229/3, 229/13, 230/2, 336/211, 337/216, 338/225 und 341/203 und in der Flur 10: 8/1, 13/2, 17/1, 17/2, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 24/3, 33/2 und 35/4. Die Flurstücke werden - wenn nicht anders angegeben - vollständig in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

5.0 Anlass und Zielsetzungen für die Aufstellung der Satzung des B-Planes Nr. 4

Anlass der Planung war die Neuaufrstellung des RROP Stade 2013 und die sich hieraus ergebende Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die geänderten Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Im Zuge dieser Neuaufrstellung wurden die vorhandenen Windvorranggebiete anhand neuer Kriterien überprüft und neue Windvorranggebiete festgelegt.

Im Gebiet der Gemeinde Kranenburg wurde bereits durch das RROP Stade 1999 ein Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie dargestellt. Dieses Vorranggebiet wurde durch die 8. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Oldendorf und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kranenburg gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in die kommunale Bauleitplanung übernommen. Durch die Neuaufrstellung des RROP mit Rechtskraft im Januar 2015 wurde das

bestehende Vorranggebiet nördlich der K 78 verkleinert, während im Süden (in Richtung Gemeinde Estorf) eine Erweiterung erfolgte. Im Zuge der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB der kommunalen Planung der Gemeinde Kranenburg an die Ziele der Raumordnung hat diese nun die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen.

Sowohl auf der Bundesebene, wie auch auf der Landesebene, ist es ein gesellschaftlich anerkanntes übergeordnetes Ziel die Energieerzeugung durch regenerative Energieformen in besonderem Maße zu fördern. In letzter Konsequenz soll so auf Energieerzeugung aus Kernenergie verzichtet werden und die Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen reduziert. In diesem Sinne plant auch die Landesraumordnung des Landes Niedersachsen. Dort werden die Landkreise als Trägerinnen der jeweiligen Regionalplanung sowie die Kommunen aufgefordert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieformen in Niedersachsen zu schaffen. Aufgrund der günstigen Windverhältnisse in Norddeutschland und hier vor allem auch in küstennahen Gebieten, stellt die Windenergie eine der effektivsten Varianten erneuerbarer Energieerzeugungsformen dar. Die Gemeinde Kranenburg akzeptiert diese Planungsziele und beabsichtigt daher durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 einerseits planerisch das Anlagenrepowering vorzubereiten, um gegenüber den vorhandenen Anlagen einen deutlich höheren Energieertrag zu ermöglichen und zum anderen die Windvorranggebietserweiterung bauleitplanerisch zu regeln.

In der Abwägung der Möglichkeiten den Bau neuer WEA entweder auf der Rechtsgrundlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beantragen und zu bauen oder den Bau von WEA durch eine verbindliche Bauleitplanung zu regeln, hat sich die Gemeinde entschieden, die vom Bundesgesetzgeber den Kommunen gegebene Planungshoheit zu nutzen. Durch ein geordnetes Bebauungsplanaufstellungsverfahren nach Baugesetzbuch ist eine intensive Beteiligung und Mitwirkung der Öffentlichkeit, d. h. in diesem Fall vor allem den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kranenburg und der angrenzenden Gemeinden, gesetzeskonform geregelt.

Aufgrund zahlreicher Diskussionen in vielen Gemeinden um das Thema Windenergieanlagen ist bekannt, dass eine Akzeptanz der WEA „vor der eigenen Haustür“ wesentlich davon abhängt, ob die betroffenen Bürger bei der Planung der Standorte und vor allem auch der Höhe der Anlagen zumindest mit beteiligt wurden und ihre Argumente in den Abwägungsprozess der Planung mit einbezogen wurden. Hierfür hat der Gesetzgeber im Baugesetzbuch die Paragraphen 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 geschaffen.

Ergänzend ist festzustellen, dass der zu Planungsbeginn noch rechtskräftige B-Plan Nr. 3 mit seinen 6 WEA-Standorten, davon 2 außerhalb des neuen Windvorranggebietes aus dem RROP 2013 und mit der Festsetzung von maximal 100 m hohen Anlagen im größten Teil des regionalen Windvorranggebietes die Umsetzung der regionalplanerischen Vorgabe der Optimierung der Windenergienutzung zu Beginn der Planaufstellung des B-Plans Nr. 4 noch blockiert. Im Sinne der Anpassungserforderlichkeit der kommunalen Bauleitplanung hätte hier ohnehin ein Planverfahren entweder zur Aufhebung des B-Plans Nr. 3 oder für eine Änderung des B-Plans Nr. 3 durchgeführt werden müssen.

Um die Umsetzung dieses geordneten Bauleitplanverfahrens sicherzustellen, war es erforderlich nach dem Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ eine Satzung über eine Veränderungssperre für das gesamte Plangebiet zu erlassen. Diese Satzung zur Veränderungssperre über das Gebiet des gesamten B-Plangeltungsbereiches wurde am 10.03.2015 beschlossen und ist seit dem 26. März 2015 rechtskräftig. Da das Planverfahren im Frühjahr 2017 noch nicht abgeschlossen ist, die Rechtskraft der Veränderungssperre aber am 23.03.2017 ausläuft, wurde auf der Sitzung des Rates der Gemeinde Kranenburg am 09. März 2017 die Satzung zur Veränderungssperre um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum März 2018 verlängert. Mit der späteren Rechtskraft des B-

Plans Nr. 4, die spätestens Anfang des Jahres 2018 erwartet wird, endet die Rechtskraft der Veränderungssperre automatisch.

Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleiches, der im Zusammenhang mit der Klage eines Vorhabenträgers gegen die Veränderungssperre geschlossen wurde, konnte im Juni 2016 eine Einigung erzielt werden. In Folge dessen wird für eine Windenergieanlage südlich der K 78 (anstatt der bisher vom Vorhabenträger dort geplanten zwei Windenergieanlagen) eine Ausnahme von der Veränderungssperre gegeben.

Im Rahmen dieser verbindlichen Bauleitplanung gilt es neben der Anpassungserforderlichkeit nach § 1 Abs. 4 BauGB die Aussagen der Regionalplanung nun auf anderer Maßstabsebene zu konkretisieren, um so eine spezifische Feinsteuerung des Standortes in Kranenburg zu erreichen. Hierzu gehört die Überprüfung der Schutzabstände und der Höhen der Windenergieanlagen für die spezifische Lage vor Ort. Die Gemeinde Kranenburg liegt im landschaftlich ansprechenden Raum südlich des breiten Urstromtals der Elbe, mit der flachen Stader Geest aus der Saaleeiszeit, Marsch- und Moorbereichen der Elbe und ihrer Nebenflüsse, wie hier der Oste. Die Gemeinde hat trotz der Nähe zu Hamburg und der Lage in der Metropolregion einige typische Merkmale des ländlichen Raumes, wie beispielsweise die ruhige Lage abseits großer Verkehrsknotenpunkte, kaum Lichtemissionen, sowie die Prägung der Siedlungsstruktur durch typische niederdeutsche Bauernhäuser, die auch zu einem Großteil als Baudenkmale aufgenommen wurden und zahlreich in den Ortslagen rund um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden sind. Aufgrund dieser Merkmale des Landschafts- und Siedlungsraumes der Gemeinde sind die Auswirkungen eines Repowerings des bestehenden Windparks genau zu prüfen.

6.0 Zustand und Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortslagen von Kranenburg und Brobergen im Westen und Oldendorf im Osten. Nördlich wird es von der Kreisstraße 4 (Kranenburger Straße) begrenzt. Im Süden teilt die Kreisstraße 78 (Boben in Dölp) das Plangebiet, welches sich noch bis einschließlich des Schafskamp nach Süden erstreckt.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird - mit Ausnahme einiger kleinerer Gehölzbestände und der bereits 6 bestehenden Windenergieanlagen - landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet ist mehrheitlich durch große, weitgehend ausgeräumte Ackerflächen auf z. T. relativ sandigen, niedrigen Geestflächen geprägt. Innerhalb der Ackerflächen befinden sich einige Feldgehölze sowie 2 kleinere Tümpel. Als bauliche Anlagen im Außenbereich sind im Plangebiet außerdem eine Biogasanlage sowie ein Schweinestall vorhanden. Deutliche Höhenunterschiede sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Höhenlage liegt bei ca. 9,0 m im Sondergebiet Nr. 1 bis 13,5 m NN im Bereich des Sondergebietes Nr. 5.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt im Norden durch die Kreisstraße 4, welche die Ortslagen von Oldendorf und Kranenburg verbindet und im Süden durch die Kreisstraße 78, die von der Landstraße 114 abzweigend die Ortslagen von Oldendorf und Brobergen verbindet. Weiterhin wird das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung durchzogen von einer Gemeindeverbindungsstraße vom östlichen Ortsrand von Kranenburg kommend, dann in Richtung Süden die K 78 kreuzend, nach Estorf führend.

An der Nordseite der K 78, westlich der Gemeindeverbindungsstraße befindet sich eine 0,94 ha große Gehölzfläche, in der sich – mehr oder weniger zugepflanzt – ein Bodendenkmal, eine Grabstätte aus dem 30-jährigen Krieg - befindet. Diese Fläche wächst „langsam“ zu einem kleinen Waldstück heran.

7.0 Inhalt des Bebauungsplanes

7.1 Variantenprüfung/ Planungsgrundsätze

Im Rahmen der planerischen Vorabprüfung wurden verschiedene Varianten geprüft, die folgende planerische Grundsätze zu beachten hatten:

- Im Gebiet des B-Plans werden für jede mögliche Windenergieanlage einzelne sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO festgesetzt. Die Sondergebietsflächen sind so groß bemessen, dass die Rotorüberstreichungsflächen der späteren WEA sich innerhalb der festgesetzten Sondergebiete befinden müssen.
- Der WEA-Turm und die Fundamente müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen befinden.
- Zwischen den Sondergebieten werden Flächen für Landwirtschaft festgesetzt und für diese Landwirtschaftsflächen wird ausgeschlossen, dass dort landwirtschaftliche „Betriebswohnungen“ gebaut werden dürfen. Ansonsten sind bauliche Anlagen für Landwirtschaftsbetriebe bis zu 10,0 m Höhe zulässig.
- Die WEA-Masten müssen mindestens 150 m von den nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsflächen der Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen entfernt sein.
- Die Rotoren dürfen auch die an die Sondergebiete angrenzenden Verkehrswege (Gemeindewege) nicht überstreichen.
- Die sonstigen Sondergebiete im B-Plan müssen so festgesetzt werden, dass die Rotorüberstreichungsfläche innerhalb der Flächen liegt, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen „Windenergie“ dargestellt wird.

Die Energieeffizienz neuer WEA bestimmt sich in starkem Maße aus der Länge der Rotoren und aus der Höhe der Anlagen. Nachdem auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die konkrete Ausformung der Sonderbaufläche Windenergie geprüft und im Entwurf festgesetzt wurde, wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Varianten für neue WEA mit 50 m Rotorlänge und alternativ mit 60 m Rotorlänge geprüft. Zu beachten waren dabei auch die vorhandenen 6 WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 3. Selbst nach Aufhebung der Rechtskraft des B-Plans Nr. 3, haben diese Anlagen, aufgrund der bestehenden Genehmigungen einen zeitlich unbegrenzten Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz beinhaltet eine regelmäßige Reparatur und Instandsetzung, aber keinen Neubau und kein Repowering mit neuen und/ oder leistungsfähigeren Motoren. Bei jeder Art von Neuplanung, auch durch neue Anlagenstandorte, wird der Bau neuer Anlagen in Abhängigkeit vom vorherigen Abbau von Altanlagen stehen. In einigen Fällen wird es möglich sein, neue auch höhere Anlagen zu bauen und alte WEA können trotzdem noch erhalten bleiben.

Im Entwurf der Planzeichnung sind die Altanlagen durchnummeriert von A1 bis A6. Die Altanlagen A1, A3, A4, A5 und A6 stehen dabei außerhalb der im Entwurf der 18. Änderung des räumlichen Teil-FNP der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf dargestellten Sonderbaufläche Windenergie, so dass diese WEA-Standorte auf jeden Fall entfallen.

Bei den Variantenprüfungen wurden mögliche neue Sondergebiete für WEA mit 50 m langen Rotoren geprüft. In dieser Variante 1 könnten insgesamt 8 neue sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ festgesetzt werden, davon 6 nördlich der K 78 und 2 südlich der K 78. Zur Realisierung aller neuer WEA nördlich der K 78 müssten auf jeden Fall alle 6 Altanlagen abgebaut werden. So könnte ein Gesamtwindpark mit 2 neuen WEA (im Süden des Gebietes) und 6 bestehenden und niedrigen (100 m) Altanlagen als Bestandsanlagen, demnach insgesamt 8 WEA entstehen. Nach Rückbau der Bestandsanlagen in 15 bis 20 Jahren können dann 8 Anlagen mit bis zu 150 m Höhe und 50 m langem Rotor entstehen.

Da die Leistungsfähigkeit neuer WEA wesentlich von der Rotorlänge bestimmt wird und zahlreiche neue WEA eine Rotorlänge von 60 m aufweisen, hat die Variante 2 geprüft, wie viele WEA mit 60 m Rotorlänge realisiert werden können. In dieser Variante werden 5 neue sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ entstehen. 4 nördlich der K 78 und 1 südlich der K 78. Die Altanlage A3, nördlich der K 78 im Bereich Stubbenheide, steht so weit außerhalb des Turbulenzbereiches der neuen WEA, dass sie als Bestandsanlage weiter betrieben werden kann, ohne dass die Effizienz der Neuanlage dadurch gestört würde. Dadurch würde sich für die Übergangszeit ein Windpark mit 6 WEA ergeben, der sich in 10 – 15 Jahren auf 5 WEA reduzieren würde.

Bei der Variante 2 ergibt sich für alle 5 neuen WEA eine linienartige Aufstellung von Südwest nach Nordost, was das Landschaftsbild sehr viel weniger stört, als die zum Teil haufenartige Anordnung von WEA. Der dichteste Abstand eines Turms einer neuen WEA zum Wohnen im Außenbereich (Oldendorf, Im Viert) beträgt 665 m und der dichteste Abstand eines Turms einer neuen WEA zum Siedlungsrand gemäß FNP-Darstellung beträgt 860 m zwischen Sondergebiet Nr. 1 zum südlichen Siedlungsrand von Brobergen. Die Gemeinde hatte sich daher für die Variante 2 als Grundlage für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB entschieden. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren lässt sich feststellen, dass mit den fünf geplanten neuen Windenergieanlagen eine ausreichende Nutzung der von der Regionalplanung vorgegebenen Fläche zur vorrangigen Nutzung von Windenergie erfolgt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von einem potentiellen Windenergieanlagenbauer angeregt südlich der K 78 anstelle eines Sondergebietes „Windenergieanlage“ zukünftig zwei Sondergebiete festzusetzen. Diese Stellungnahme wurde durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg gegen die von der Gemeinde erlassene Veränderungssperre „unterstützt“, da durch die Veränderungssperre einem Antrag zur Errichtung von zwei jeweils 150 m hohen WEA nicht zugestimmt wurde.

Bauherr und Kläger und die Gemeinde haben sich dann geeinigt, dass der Bauherr auf den Bau einer zweiten Anlage und die Forderung zur Festsetzung eines zweiten Sondergebietes südlich der K 78 verzichtet und die neuen Windenergieanlagen anstelle der im Vorentwurf geplanten maximalen Anlagenhöhe von 150 m nun eine maximale Anlagenhöhe von 200 m haben dürfen. Dieses ist verknüpft mit der Bedingung, dass alle fünf neuen Windenergieanlagen im Plangebiet eine bedarfsgerechte und radargesteuerte Nachtbefeuerng erhalten. Dieses bedeutet, dass sich die rote Nachtbefeuerng auf allen fünf Windenergieanlagen erst einschaltet, wenn sich ein Flugobjekt den Anlagen weniger als 4 km annähert und unter 600 m Flughöhe fliegt.

7.2 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden gemäß § 11 BauNVO insgesamt 5 sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festgesetzt. Die Sondergebiete haben eine Gesamtfläche von 10,8 ha. Weitere Bauflächenfestsetzungen erfolgen nicht. Mit insgesamt 3,52 ha werden die öffentlichen Verkehrsflächen der Kreisstraße 4 und 78 und die Gemeindeverbindungsstraße Kranenburg – Estorf festgesetzt. Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden ergänzt durch weitere öffentliche Verkehrsflächen d.h. Wegeflächen im Eigentum der Gemeinde, die auch als Erschließungswege für die vorhandenen und neu geplanten Windenergieanlagen genutzt werden können.

An 2 Standorten werden Waldflächen festgesetzt. Dieses erfolgte in Abstimmung mit der für eine „Walddefinition“ zuständigen Forstbehörde. Die (für diese Landschaft untypische) Fichtenreihe östlich der Gemeindeverbindungsstraße auf dem Flurstück 194/1 der Flur 6 der Gemarkung Kranenburg wird als (private) Grünfläche festgesetzt.

Die gesamte verbleibende Fläche wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Hier wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des nach § 30 BauGB aufgestellten Bebauungsplanes die Regelungen des § 35 BauGB auf diesen Flächen nicht anzuwenden sind, d. h. dort sind die sonst nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen unterschiedlichen Nutzungen – mit Ausnahme der Landwirtschaft – nicht zulässig. Bei den dort auch zulässigen baulichen Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, wird die Nutzung als Betriebswohnung nicht zugelassen, aufgrund dort anfallender Immissionen bezüglich Schall und Schatten von den WEA.

In dem Baugebiet Nr. 1 ist das Planungsrecht ohne Vorbedingung gültig, da die Effizienz der neuen Anlagen nicht beeinträchtigt wird durch eine vorhandene Bestandsanlage.

Für die Baugebiete Nr. 2 bis 5 zwischen der K 78 im Süden und der K 4 im Norden werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Festsetzungen (in Teil B) getroffen, die regeln, dass die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen erst zulässig ist, wenn bestimmte Altanlagen abgebrochen werden. Diese nur unter bestimmten Umständen zulässige Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB gilt auch für Windenergieanlage Nr. 2 bei Abbruch der Altanlagen A1 und A2, für die Windenergieanlage Nr. 3 bei Abbruch der Altanlagen A2 und A3 für die Windenergieanlage Nr. 4 bei Abbruch der Altanlage A4 und A5 und für die Windenergieanlage Nr. 5 bei Abbruch der Altanlage A6. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit der oben dargestellten bedingten Festsetzung hat die Gemeinde mit dem Investor für die vier neuen Windenergieanlagen nördlich der K 78 einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen, in dem dieser sich verpflichtet, den Rückbau der sechs Altanlagen durchzuführen. Der Investor sorgt durch vertragliche Regelungen mit den Betreibern und Alteigentümern für die entsprechenden Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen und stellt die Gemeinde so frei von eventuellen Entschädigungsforderungen von Altanlagenbetreibern, da ihnen mit der Neuplanung durch den Bebauungsplan das verbindliche Baurecht (allerdings nur für 100 m hohe Anlagen) entzogen wird.

Da die Regelungen des § 35 Abs. 1 BauGB für das nach § 30 BauGB entwickelte B-Plangebiet nicht gelten, ist es auf den „Flächen für Landwirtschaft“ nicht zulässig, Windenergieanlagen zu errichten.

7.3 Maß der baulichen Nutzung

Es werden Festsetzungen zur maximalen Grundfläche der Fundamente und für die Zufahrtsflächen innerhalb der Sondergebiete getroffen.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird geregelt, dass eine Grundfläche pro Sondergebiet von maximal 700 qm für Fundamente und Nebenanlagen vollversiegelt werden darf und weitere maximal 1.800 qm als teilversiegelte Fläche, als Wege- und Kranaufstellfläche mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Schotter) befestigt werden dürfen. Somit ergibt sich eine Grundfläche für Versiegelung und Teilversiegelung von 2.500 qm pro Sondergebiet.

Für die Montage der Rotorblätter ist es zulässig, dass zusätzlich zu den max. zulässigen befestigten Flächen ein kleiner Teil der benachbarten „Fläche für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen wird.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird im B-Plan die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Hierzu erfolgte eine Höhermittlung (nach NN-Höhe) für jedes Sondergebiet, so dass dort dann für jedes Sondergebiet Höhenbezugspunkte festgesetzt werden. Die zulässige Anlagenhöhe bezieht sich dann auf „Höhe über dem für das jeweilige Sondergebiet festgesetzten Höhenbezugspunkt“.

Als wesentliche Änderung aus den Stellungnahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die maximal zulässige Anlagenhöhe mit 200 m über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt, im Gegensatz zu den im Vorentwurf zur Festsetzung vorgeschlagenen 150 m, festzusetzen. Mit der Erhöhung der maximal zulässigen Anlagenhöhe von 150 m im Vorentwurf auf 200 m im Entwurf, Stand Februar 2017, ergibt sich eine Ertragsteigerung der Anlagen. Daher bestand bei dem Investor der zukünftigen Windenergieanlagen die Bereitschaft, eine seit 2016 zulässige bedarfsgerechte und radargesteuerte Nachbefeuerung bei allen fünf Windenergieanlagen einzubauen. Diese Anlagen sorgen dafür, dass sich die rote Nachbefeuerung aller fünf Windenergieanlagen erst einschaltet, wenn ein technisches Flugobjekt näher als 4 km an den Windpark heranfliegt und es eine Flughöhe von unter 600 m hat. Hier kann davon ausgegangen werden, dass dieser Umstand relativ selten vorkommt. Somit werden die Windenergieanlagen für den sehr überwiegenden Teil der Nachtzeit nicht zu sehen sein, da sie „im Dunkel der Nacht“ nicht zu erkennen sind. Bei den 150 m hohen Anlagen hätte es dagegen nachts die Störung des „nächtlichen Landschaftsbildes“ zwischen Abenddämmerung und Morgendämmerung durch eine dauerhafte rot beleuchtete Nachbefeuerung gegeben. Aus Sicht der Gemeinde hätte dieses eine wesentlich stärkere Beeinträchtigung für die Menschen in der Gemeinde und der angrenzenden Gemeinden bedeutet, als die in der Nacht nicht mehr sichtbaren 200 m hohen Anlagen.

Dieses steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der neuen Festsetzung in Teil B, dass alle über 100 m hohe WEA eine radargesteuerte bedarfsgerechte Nachbefeuerung erhalten müssen, die sicherstellt, dass die rote und blinkende Nachbefeuerung sich erst anschaltet bei Annäherung eines technischen Flugobjektes.

Eine der Qualitäten des ländlichen Raumes als Wohn- und Aufenthaltsort für Menschen stellt die geringe „Lichtverschmutzung“ in der Nacht dar und das Erlebnis der noch vorhandenen „dunklen Nacht ohne Lichtemissionen“. Die Gemeinde sieht es als einen hohen öffentlichen Wert und somit auch öffentlichen Belang an, diese „nächtliche Lichtverschmutzung“ auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Im gesamten Geltungsbereich des B-Plans dürfen die sonstigen baulichen Anlagen, die sonst als bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe zulässig sind, eine Höhe von 10 m nicht überschreiten, da höhere bauliche Gebäude sowie Anlagen Luftverwirbelungen erzeugen, die die Windenergiegewinnung des Windparks mindern können. Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete werden durch Baugrenzen die dauerhaft überbaubaren Flächen (sog. Baufenster) festgesetzt, in denen die Windkraftanlagen zu errichten sind. Windenergieanlagen sind nur in den Baufenstern innerhalb der festgesetzten Sondergebiete zulässig, d.h. der Anlagenfuß muss innerhalb der Baugrenzen stehen. Nebenanlagen, die der Windenergienutzung dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, müssen sich jedoch innerhalb der Sondergebiete befinden (z.B. Trafo). Ebenfalls dürfen die Rotorblätter über die festgesetzten Baugrenzen reichen, müssen sich aber innerhalb der festgesetzten Sondergebiete befinden. Die relativ großzügig bemessenen Baufenster lassen eine geringfügige räumliche Verlagerung der Anlagenstandorte zu, so dass für spätere Bauanträge ein gewisses Maß an Flexibilität gewahrt bleibt.

Die Abstandsregelung in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wurde eingeführt, um Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf benachbarten Grundstücken nicht durch Immissionen zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse liegt im Geltungsbereich des B-Plans Kranenburg Nr. 4 nicht vor, da die Flächen um die sonstigen Sondergebiete „Windenergieanlage“ als „Landwirtschaftliche Flächen“ festgesetzt werden, in denen nur der Bau von landwirtschaftlichen Anlagen und Betrieben möglich ist. Zudem wird in Teil B bestimmt, dass die Errichtung von Wohngebäuden, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören nicht zulässig ist. Aus diesem Grund sind in der Nähe der geplanten Windenergieanlagen keine Wohngebäude vorhanden, die durch verringerte Grenzabstände negativ be-

einflusst werden könnten. Um den Neubau von fünf Windenergieanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Kranenburg Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ zu ermöglichen, nutzte die Gemeinde die Möglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB. Mit Hilfe der vorgenannten Rechtsnorm setzte die Gemeinde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kranenburg Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ ein vom Bauordnungsrecht, in diesem Fall der Niedersächsischen Bauordnung, abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen fest.

Demnach wird die Abstandsfläche von $0,5 \text{ HN} (\text{HN Höhe der Nabe}) + \text{RA} (\text{Radius der fiktiven Kugel})$ auf $\text{Rotorradius} + 3,00 \text{ m}$ reduziert. Die zusätzlichen $3,00 \text{ m}$ in der eben genannten Berechnungsformel beinhalten zum einen den geforderten Mindestabstand und stellen zum anderen einen Sicherheitspuffer dar, wodurch gewährleistet wird, dass die Rotoren der geplanten Windenergieanlage die reduzierte Abstandsfläche nicht überschreiten.

7.4 Sonstige Festsetzungen

Zur Minimierung der Störung des Landschaftsbildes wird eine Tagesbefeuerung der Windenergieanlagen ausgeschlossen. Stattdessen wird festgesetzt, die WEA am Tage mit einer roten Markierung an den Spitzen der Rotorblätter sowie einer roten Binde am Mast der Anlagen zu kennzeichnen.

Für die nächtliche Befeuerung der WEA wird zur Minimierung der Störung des Landschaftsbildes sowie zum Schutz der Bevölkerung vor Ort festgesetzt, diese nach unten hin weitestgehend abzuschirmen. Weiterhin wird festgesetzt, dass alle bis zu 200 m hohen neuen Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten radargesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden müssen. Diese schaltet sich nur bei Annäherung eines Flugzeuges ein und bleibt ansonsten ausgeschaltet.

8.0 Erschließung

8.1 Verkehrserschließung

Die Straßenerschließung des Windparks erfolgt über die K 4, die K 78, sowie über die Gemeindeverbindungsstraße Estorfer Weg. Die vorhandenen WEA im Gebiet des B-Plans Nr. 3 werden zum Teil bereits über diese „Feldwege“ erschlossen. Die Anfahrt der Fahrzeuge zum Bau der Windenergieanlagen in allen fünf Sondergebieten ist über die K 78 geplant. Daher müssen die Eckbereiche der Knotenpunkte an den dort abzweigenden Verkehrsflächen ausgebaut werden, damit die langen Fahrzeuge mit den langen Bauteilen dort „um die Ecke“ kommen. Um dieses zu garantieren, wird in Teil B festgesetzt, dass Kurvenradien zwischen zwei öffentlichen Verkehrsflächen und zwischen einer öffentlichen Verkehrsfläche und einer privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zufahrtsweg zu einer Windenergieanlage) als Ausnahme mit bis zu $65,0 \text{ m}$ angelegt werden dürfen.

Die K 4 (Kranenburger Straße) verbindet Oldendorf mit Kranenburg, während die K 78 (Boben in Dörp) Oldendorf mit Borbergen verbindet und der durch das Plangebiet verlaufende Gemeindeverbindungsweg verbindet Kranenburg mit Estorf.

Sollte eine ständige Zufahrt (Wartungs-/Baustellenzufahrt) zum Windpark über die K 78 oder K 4 erfolgen, so ist eine Anbaugenehmigung beim Landkreis Stade, Straßenmeisterei Drochternsen, Herrn Pahl, einzuholen. Die Genehmigung kann u. U. unter Auferlegung von Auflagen und Restriktionen erteilt werden (§ 18 NStrG).

Das Umweltamt des Landkreises Stade weist in seiner Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB darauf hin, dass die Genehmigung

nach Bau- oder Immissionsrecht nicht den Antrag auf Anbau einer Zufahrt bzw. Sondernutzung ersetzt.

Die Auflagen/Nebenbestimmungen richten sich an den Betreiber und Antragsteller, da die Errichtung der beantragten Anlagen nicht ohne die Durchführung von Schwerlasttransporten erfolgen kann. Sie dienen der Sicherheit für den Antragsteller, da unter Berufung auf diese Genehmigung grundsätzlich die notwendigen Transporte stattfinden können, sofern die hier als Nebenbestimmungen aufgenommenen Auflagen erfüllt werden:

- Vor Beginn der Maßnahme ist eine Beweissicherung durch einen unabhängigen Gutachter im Beisein eines Mitarbeiters der Abteilung Kreisstraßen des Landkreises Stade durchzuführen.
- Ein Gutachten über den Straßenzustand vor Benutzung durch den Antragsteller legt fest, bei welcher Schädigung durch den Verursacher welche Entschädigung zu zahlen ist. Auf der Grundlage des Gutachtens ist ein Vertrag zwischen Landkreis Stade und dem Antragsteller von beiden Seiten zu unterzeichnen. Nach Abschluss aller Arbeiten ist erneut eine Beweissicherung/Begutachtung der benutzten Strecken durchzuführen, um das Maß der Schädigung als auch die Höhe der zu zahlenden Entschädigung festzulegen. Welche Schädigung durch die stärkere Belastung gegenüber der regelmäßigen Benutzung entstanden ist, soll ebenfalls durch das Gutachten beurteilt werden. Der Landkreis behält sich insbesondere eine Überprüfung der Strecke jeweils vor Beginn und nach Abschluss eines Betonvorganges (Fundamente) vor. Sollten kurzfristige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs notwendig sein und diese durch einen Mitarbeiter des Landkreises angeordnet werden, so ist dieser Anordnung umgehend Folge zu leisten.
- Sollte die Strecke derart geschädigt werden, dass eine verkehrssichere Benutzung nicht mehr gewährleistet werden kann, so ist die Straße umgehend auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.
- Für die Beseitigung von Schäden ist durch den Antragsteller eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft in einer noch festzulegenden Höhe für die Dauer der Maßnahme zu hinterlegen (die Höhe der Bürgschaft richtet sich nach der Dauer der Sondernutzung, der Anzahl der Fahrten und dem Zustand der Straße).
- Sollten entgegen der Angabe Schwerlasttransporte über eine Kreisstraße die Baustelle anfahren, so ist vor jedem Transport eine gesonderte Erlaubnis einzuholen.
- Sämtliche Kosten - sowohl für die Beweissicherung, als auch für das Gutachten - sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Ein Antrag auf Sondernutzung/Anbau einer ständigen oder temporären Zufahrt muss jedoch darüber hinaus gestellt werden. Der Transporteur ist hier lediglich Erfüllungsgehilfe des Betreibers, auch wenn dieser den Antrag für die durch den Betreiber beauftragten Fahrten stellt. Sie erfordert eine Stellungnahme des Straßenbaulastträgers, der durch die Nebenbestimmungen vorweggegriffen wird.

Rechtsgrundlage für die Notwendigkeit eines Antrags auf Sondernutzung ist § 18 NStrG. Sondernutzung ist die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus. Bei gewichtsbeschränkten Straßen ist der Gemeingebrauch eingeschränkt. Eine Nutzung darüber hinaus ist demnach eine Sondernutzung, die der Erlaubnis durch den Straßenbaulastträger bedarf. Diese Erlaubnis darf nur auf Zeit erteilt werden und kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein, die als Nebenbestimmungen bereits in die vorliegende Genehmigung mit einfließen.

Die Gemeinde wird zum Abschluss des Planverfahrens gemäß § 11 BauNVO einen weiteren städtebaulichen Vertrag mit dem Investor für die neue Windenergieanlage abschließen, in

dem die Durchführung des Beweissicherungsverfahrens und die Sicherung einer eventuell notwendigen Schadensbeseitigung vereinbart wird.

Zur Erschließung der einzelnen WEA-Standorte werden zusätzlich private Zufahrtswege angelegt. Die sonstigen Sondergebiete Nr. 3 und Nr. 4 grenzen direkt an gemeindeeigene Verkehrsflächen, so dass dort zum Erreichen der WEA kleine private Verkehrsflächen festgesetzt werden. Diese privaten Verkehrsflächen betreffen nur die Flurstücke, auf denen sich auch die geplante WEA befindet.

Die privaten Zuwegungen werden einschließlich der notwendigen Aufweitungen in Kurven und Einmündungsbereichen als private Verkehrsfläche festgesetzt. Die Breite der privaten Verkehrsflächen beträgt im Regelfall 5,5 m, hiervon werden maximal 4,5 m befestigt.

Die Dimensionierung der Erschließungswege und dementsprechend auch die Größe der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen orientiert sich an den Abmessungen der Fahrzeuge, die zum Aufbau und zur Wartung der Windkraftanlagen sowie zum Transport der Anlagenteile eingesetzt werden. Diese Fahrzeuge benötigen in der Regel eine befestigte Wegfläche von 4,5 m Breite. In einer Breite von 5,5 m dürfen sich keine Hindernisse (z.B. Zäune, Bäume, Mauern usw.) befinden. Die Straßen- und Wegeplanung sollte grundsätzlich immer mit der beauftragten Kran- bzw. Transportfirma sowie mit der Herstellerfirma der Windkraftanlagen abgestimmt werden.

Hieraus ergibt sich, dass nach Festlegung der zukünftigen Erschließung der neuen WEA geprüft werden muss, welche gemeindeeigenen Wege entsprechend ausgebaut werden müssen und wo in den Eckbereichen zur Sicherstellung der erforderlichen Kurvenradien die Verkehrsflächen noch verbreitert werden müssen.

Östlich des Plangebietes ist zukünftig die Trasse der Küstenautobahn A 20 (früher A 22) geplant. Zum aktuellen Planungsstand steht die genaue Trassenführung in diesem Bereich noch nicht abschließend fest. Die 150 m Abstand zu linienhaften Infrastrukturelementen, die vom RROP Stade 2013 gefordert werden, werden auch durch die zukünftig dort entstehenden neuen Windenergieanlagen eingehalten. Die am nächsten zur zukünftigen A 20 gelegene Windenergieanlage steht dann im Sondergebiet Nr. 5 in ca. 650 m Entfernung. Für den Bauabschnitt Nr. 7 südöstlich des B-Plan-Geltungsbereiches, südöstlich der Ortschaft Gräpel, laufen bereits die Entwurfsplanungen. Im Zuge dessen ist mit einer Beeinträchtigung bereits umgesetzten ökologischer Kompensationsmaßnahmen aus dem Verfahren zum B-Plan Kranenburg Nr. 3 durch die Trassenführung zu rechnen.

8.2 Technische Infrastruktur

8.2.1 Oberflächenentwässerung

Aktuell sind im Plangebiet keine Gewässer bekannt die bei der weiteren Planung beachtet werden müssten.

8.2.2 Schmutzwasser

Da durch die Überplanung mit Repowering und Neuanlage des Windparks Kranenburg kein Schmutzwasser anfallen wird, sind keine Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung geplant.

8.2.3 Trinkwasserversorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

8.2.4 Löschwasserversorgung

Eine Versorgung mit Löschwasser ist nach dem aktuellen Planungsstand nicht erforderlich. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, bei Bedarf entsprechende Hinweise zu geben.

9.0 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Planung weitestgehend berücksichtigt. Der weitaus überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist für die Landwirtschaft weiterhin fast uneingeschränkt nutzbar. Dies gilt für die als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzten Flächen und für die Teile der Sondergebiete, die für die Windenergienutzung nicht benötigt werden, bzw. die nur von den Rotoren überstrichen werden.

Lediglich die für landwirtschaftliche Anlagen und Betriebe mögliche Bebaubarkeit wird in Teil B insofern eingeschränkt, als dass die Höhe baulicher Anlagen auf 10 m begrenzt wird und die sonst einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnete Wohnnutzung im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig ist.

Bei der Planung der Sonstigen Sondergebiete und der privaten Zufahrtswege wurde bei Ackerflächen die Bearbeitungsrichtung berücksichtigt. Außerdem wurde darauf geachtet, dass keine ungünstigen, für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbaren Restflächen entstehen. Eine Umwandlung größerer Ackerflächen in ökologische Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes wird mit Rücksicht auf die Landwirtschaft nicht festgesetzt. Die bestehenden Wege sind weiterhin uneingeschränkt für die Landwirtschaft nutzbar.

10.0 Denkmalschutz

Im südlichen Teil des Plangebietes direkt nördlich der K 78 befindet sich ein Hügelgrab aus dem 30-jährigen Krieg, welches als Bodendenkmal dargestellt ist. Es liegt innerhalb der Gehölzpflanzung an der Nordseite der Straße Boben in Dörp und auf dem Hügelgrab befinden sich mehrere alte Eichen. Bei der Gehölzpflanzung am Rande der K 78 auf dem Flurstück 87/1, die als ökologische Kompensationsmaßnahme für die sechs Windenergieanlagen im „alten“ Bebauungsplan Nr. 3 angepflanzt wurden, wurde die Bedeutung und Wertigkeit dieser ca. 370 Jahre alten Grabstätte nicht beachtet, indem die neuen Gehölzpflanzungen durch ein zu dichtes Heranpflanzen die Erkennbarkeit dieses Bodendenkmals verhindert haben. Im B-Plan ist um den Grabhügel herum mit jeweils 10 m Abstand eine Fläche für Landwirtschaft festgesetzt. Hier wird vorgeschlagen in 10 m Tiefe die Gehölzpflanzungen wieder zu entfernen und dort eine offene Grasfläche anzulegen und das Grabdenkmal wieder erkennbar und erlebbar herzurichten.

Unabhängig vom aktuellen Kenntnisstand können während der Bauausführung im gesamten Geltungsbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden.

Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

11.0 Altlasten/Munitionsverdachtsflächen

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastenverdächtigen Flächen. Ebenso bestehen keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln.

12.0 Leitungen

In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20 kV und 1 kV Kabel, Trinkwasserleitungen sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Diesbezüglich gab die EWE NETZ GmbH im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Hinweise:

Die Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorte (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschlänge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

Die Erdgashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen (4 m links und rechts der Rohrachse) verlegt und durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und betrieben sowie tiefwurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden. Die Lagerung von Material oder das Befahren mit Arbeitsgeräten bzw. Fahrzeugen ist ebenfalls unzulässig.

Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzung der Leitungen hat die örtliche Einweisung und eine Bauaufsicht durch EWE NETZ zu erfolgen. Zusätzlich ist bei Kreuzungen und Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen ein Interessensabgrenzungsvertrag mit uns vor Baubeginn abzuschließen. Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitungen ist Folge zu leisten. Die eigentliche Verantwortlichkeit Ihrer Bediensteten und Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

Gemäß Rundverfügung des Bergamtes Clausthal-Zellerfeld dürfen Windenergieanlagen nur außerhalb eines Sicherheitsbereiches zu einer Erdgastransportleitung errichtet werden. Bei Anlagen bis zu einer Nabenhöhe von 120 m und 2.000 kW Leistung beträgt der Sicherheitsabstand 25 m und darüber hinaus 30 m. Die Belastung durch die Anlage muss statisch und dynamisch bestimmt worden sein. Wird der Mindestabstand unterschritten, sind vom Anlagenbetreiber Nachweise über weitergehende technische Maßnahmen zur Anlagensicherheit beizubringen. Das Versagen von Maschinenkomponenten darf kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Erdgastransportleitung darstellen.

Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassung bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.

Es hat eine örtliche Einweisung stattzufinden und eine Bauaufsicht durch EWE NETZ zu erfolgen. Ein sicherer Betrieb des Versorgungsnetzes ist zu gewährleisten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB hat die Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass „gegebenenfalls“ im Gebiet des Bebauungsplanes Kranenburg Nr. 4 eine Realisierung der im Bundesbedarfsplanungsgesetz (BBPlG) das länder- und/oder Grenz-überschreitende Gleichstromvorhaben Nr. 3 (Hochspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach) und/oder Nr. 4 (Wilster – Grafenrheinfeld) in Betracht kommen könnte. Da bisher für diese Vorhaben keine konkreten Planungen begonnen wurden, können sie in diesem verbindlichen Bauleitplanverfahren auch nicht berücksichtigt werden. Durch den jetzt erfolgten „planerischen Vorlauf“ zur Aufstellung der 18. FNP-Änderung des Bebauungsplans Kranenburg Nr. 4, ist es im Gegenteil in Zukunft erforderlich, dass diese dann rechtskräftige und verbindliche Bauleitplanung bei der Trassenführung der zukünftigen Hochspannungsleitungen berücksichtigt werden müssen.

13.0 Immissionsschutz

13.1 Schattenwurf

Durch die SOWIWAS – Energie GmbH, Erkerode wurde im Juli 2016 im Rahmen des BIm-SchG-Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlage (SO-Gebiet Nr. 1 in der Planzeichnung) südlich der K 78 ein Schattengutachten angefertigt. In dem Gutachten wurde auch die Aufstellungsvariante mit fünf neuen Windenergieanlagen als Repowering der sechs Bestandsanlagen betrachtet, weshalb dieses Schattengutachten auch für vorliegendes B-Planverfahren verwendet werden kann. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es in einigen Teilen der Siedlungsbereiche von Kranenburg, Brobergen, Oldendorf und Blumenthal zu Überschreitungen der Grenzwerte kommt. In Oldendorf ist es eine Wohnnutzung im westlichen Außenbereich (An der Landstraße 158), etwa 1.000 m von der Windenergieanlage 4 entfernt. Am Rande des zusammenhängenden Siedlungsbereiches von Oldendorf gibt es keine Überschreitungen. Leichte Überschreitungen gibt es auch bei dem ca. 650 m von der Windenergieanlage 4 entfernten Wohngebäude im Außenbereich der Gemeinde Kranenburg, östlich des B-Plangebietes an der Straße Viert 1.

Im südlichen Randbereich von Kranenburg (Hohe Luft) ca. 1,03 km von der nächstgelegenen Windenergieanlage, in Brobergen am östlichen Ortseingang und im südlichen Außenbereich von Blumenthal (In der Heide) gibt es ebenfalls geringe Überschreitungen. Die Überschreitungen der Grenzwerte treten zwischen Herbst und frühem Frühjahr und dann in jeweiligen Morgen- oder Abenddämmerungszeiten auf. Der Gutachter empfiehlt aus diesen Gründen folgende Maßnahmen:

„Als Maßnahme zur Begrenzung des Schattenwurfes muss für die geplanten Anlagen ein Schattenabschaltmodul vorgesehen werden. Wenn die Anlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 4 in die Abschaltung einbezogen werden können bis auf eine Überschreitung des täglichen Grenzwertes am IP s22 die Grenzwerte an allen weiteren Häusern eingehalten werden. Wird auch WEA 5 in die Abschaltung einbezogen, werden auch an IP s22 die Grenzwerte eingehalten.“

„Bei der Bewertung der berechneten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sie jeweils unter worst-case Annahmen zustande gekommen sind und in der Realität wesentlich geringere Schattendauern festzustellen sein werden. Insbesondere ist zu bemerken, dass bereits vorhandene lichtundurchlässige Hindernisse vor den betrachteten Objekten nicht berücksichtigt wurden.“

Das komplette Schattenwurfgutachten ist dem Umweltbericht als Anhang beigelegt.

13.2 Schallschutz

Ebenfalls im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens wurde von der SOWIWAS – Energie GmbH, Erkerode im Juli 2016 ein Schallgutachten angefertigt. In dem Gutachten wurde auch die Aufstellungsvariante mit fünf neuen Windenergieanlagen als Repowering der sechs Bestandsanlagen betrachtet, weshalb dieses Schallgutachten auch für vorliegendes B-Planverfahren verwendet werden kann.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass in der Variante des Abbaus von sechs Bestandsanlagen und dem Aufbau von fünf neuen Windenergieanlagen, die Anforderungen an die maximalen Schallimmissionen erfüllt werden. An allen Immissionspunkten bleibt der Beurteilungspegel deutlich unterhalb des Immissionsrichtwertes von 45 dB (A).

Das komplette Schallgutachten ist dem Umweltbericht als Anhang beigelegt.

14.0 Flächenbilanz

	Entwurf B-Plan Nr. 4
Sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“	10,8 ha
Fläche für Landwirtschaft	148,3 ha
Fläche für Wald/ Grünfläche/ Gewässer	1,8 ha
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	7,9 ha
Private Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung „Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen“	0,9 ha
Gesamtfläche	169,6 ha

15.0 Umweltprüfung/ Umweltbericht

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Daher wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese werden in Form eines Umweltberichtes gemäß §2a Nr. 2 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (eigenständiges Dokument) beschrieben und bewertet.

16.0 Planverfahren

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat auf seiner Sitzung am 23.10.2014 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ gefasst. Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 23.10.2014 war die Darstellung eines Windeignungsgebietes in Kranenburg im Entwurf des RRÖP des Landkreises Stade 2013. Zeitlich parallel dazu hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten die Aufstellung der 18. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf beschlossen.

Im Zusammenhang mit der dann begonnenen Planbearbeitung wurde sowohl auf FNP-Ebene, wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4, der auch gleichzeitig das Aufhebungsverfahren für den B-Plan Nr. 3 beinhaltet,

modifiziert, so dass sich die Gemeinde aus Gründen der rechtsverbindlichen Eindeutigkeit entschlossen hat, den Aufstellungsbeschluss nochmals neu zu fassen.

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat dann auf seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2015 erneut den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 4 gefasst, mit dem Geltungsbereich, wie er sich auch im Entwurf Stand Mai 2015 für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren darstellt. Zur Sicherstellung dieser geordneten städtebaulichen Planung hat der Rat der Gemeinde dann ebenfalls am 10.03.2015 gemäß § 14 BauGB die Satzung für die Veränderungssperre für das Gebiet des B-Plans Nr. 4 beschlossen, die im März 2015 rechtswirksam wurde und für 2 Jahre bis zum März 2017 gilt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung des B-Planentwurfes (Stand Mai 2015) vom 06.05.2015 bis zum 05.06.2015 in den Räumen des Bürgerhauses der Samtgemeinde Oldendorf und in einer Einwohnerversammlung am 06.05.2015 in Kranenburg. Parallel dazu wurde ab Mitte Mai 2015 das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Aus den Stellungnahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich verschiedene Hinweise und Anmerkungen, die in die Planzeichnung sowie in die textlichen Festsetzungen und die Begründung eingearbeitet wurden. Berücksichtigt wurden ebenfalls Änderungen, die sich durch den gerichtlichen Vergleich mit der Firma BürgerWindpark Brobergen ergeben haben. Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat auf seiner Sitzung am 26.10.2016 über die Stellungnahmen beraten und beschlossen. Diese Zwischenabwägungsbeschlüsse wurden nun in der aktuellen Fassung des B-Planentwurfes (Stand Februar 2017) berücksichtigt.

Im Herbst 2016 und zu Beginn des Jahres 2017 wurden die notwendigen ökologischen Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde beraten. Hierbei war auch zu klären in welchem Umfang die alten Kompensationsmaßnahmen aus dem Verfahren des B-Plans Nr. 3 nach Rückbau der Altanlagen weiter als Teil der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die neuen Windenergieanlagen im Gebiet des B-Plans Nr. 4 genutzt werden können. Nach Klärung dieser Frage und der Sicherstellung weiterer Kompensationsmaßnahmen ist es nun möglich den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Die Unterlagen des B-Planentwurfes (Stand Februar 2017) nebst Begründungsentwurf und Entwurf des Umweltberichtes wurden am 09.03.2017 im Rat der Gemeinde Kranenburg beschlossen und auf dieser Grundlage die Beteiligungsverfahren gem. §3 (2) und §4 (2) BauGB durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte die Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr.

Aufgrund umweltfachlicher Stellungnahmen und auch aufgrund der weiter fortgeschrittenen Windparkplanung war es erforderlich den Planentwurf an mehreren, umweltfachliche Themen betreffenden Punkten zu ändern und außerdem ergänzende Fachgutachten einzuholen. Vom 25.07.2017 bis 15.08.2017 wurde auf Grund der Erfordernis der Überarbeitung der umweltfachlichen Unterlagen eine erneute eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Da es sich vornehmlich um umweltfachliche Themen handelte und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, hat die Gemeinde beschlossen, nur die betreffenden Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen, hier die untere Naturschutzbehörde.

Im Ergebnis dieser erneuten und eingeschränkten Beteiligung wurde der Gemeinde im Rahmen der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass sich bis auf kleinere redaktionelle Änderungen keine weiteren Bedenken und Anregungen ergeben und die B-Planunterlagen im Umweltbereich somit vollständig waren. Nachdem die bisherigen Flächen

nicht mehr für die Umsetzung der ökologischen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung standen, wurde es erforderlich, neue Maßnahmenflächen zu suchen und zu sichern.

Die Sicherung von neuen Maßnahmenflächen in Verbindung mit der Entwicklung neuer Kompensationsmaßnahmen bedingte die Erforderlichkeit, die textlichen Festsetzungen und den Umweltbericht zu überarbeiten und anschließend eine weitere erneute, eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Im Rahmen dieser erneuten und eingeschränkten Beteiligung wurde wiederum die untere Naturschutzbehörde mit den geänderten Unterlagen vom 17. November 2017 bis zum 01. Dezember 2017 beteiligt.

Im Ergebnis dieser Beteiligung wurde der Gemeinde im Rahmen der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass sich bis auf kleinere redaktionelle Änderungen keine weiteren Bedenken und Anregungen ergeben. Daher ist beabsichtigt, in der Sitzung des Gemeinderates am 21. Dezember 2017 die Schlussabwägung zu beschließen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

Stand Dezember 2017

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Kranenburg
über Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Mittelweg 2 • 21709 Himmelpforten

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6 b • 22765 Hamburg • Tel. 040 / 2981 2099 0
Karl-Marx-Straße 90/91 • 16816 Neuruppin • Tel. 03391 / 45 81 80
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Christina Gegner / B. Sc. Jan Messmer / M. Sc. Elisabeth Purreiter